

Rechtsverordnung

zur Unterschutzstellung einer Denkmalzone nach §§ 5 und 8 Abs. 1 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz –DSchPflG-)

Aufgrund von § 8 Abs. 1 2. Halbsatz in Verbindung mit § 8 Abs. 4 und § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchPflG) vom 23.3.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 159), zuletzt geändert durch Landesarchivgesetz vom 5.10.1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 277) verordnet die Verwaltung der kreisfreien Stadt Speyer als Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland – Pfalz:

§ 1 Unterschutzstellung

Das in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet wird als Denkmalzone (§ 5 Abs. 2 DSchPflG) unter Denkmalschutz gestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung, sie ist jedoch der in § 2 gegebenen Einzelbeschreibung im Zweifel nachgeordnet.

§ 2 Geltungsbereich

Die Denkmalzone liegt im Gebiet der kreisfreien Stadt Speyer; sie umfaßt die auf dem Gebiet der einstigen mittelalterlichen Vorstadt Altspeyer gelegene Wohnsiedlung am Bahnhof mit den Anwesen Schubertstr. 1 und 3, Wormser Landstr. 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14 und 16, Prinz-Luitpold-Str. 4, 6, 8, 10 und 12, Bahnhofstr. 68, 70, 72, 74, 76, 78, 80, 82, 84 und 86, Richard-Wagner-Str. 1 – 10 sowie Siegbertstr. 1 – 6, 6a und 7 – 8. Die Grundstücke mit den folgenden Flurstücks-Nr. liegen innerhalb der Denkmalzone:

411/2, 411/4 – 411/7, 411/9 – 411/18, 411/20, 411/24 – 411/31, 411/35, 411/37, 411/42 + 411/43, 411/46 + 411/47, 411/49 – 411/52, 414/3, 414/9, 414/11 – 414/14 sowie 416/3 – 416/5.

Darüber hinaus liegen öffentliche Verkehrsflächen mit den Flurstücks-Nr. 411/36, 411/44 und 411/48 innerhalb der Denkmalzone.

Die Unterschutzstellung gilt für alle Grundstücke in der Denkmalzone, auch soweit die darauf befindlichen Bauwerke nicht im Einzelfall als Baudenkmäler zu qualifizieren sind (§ 4 Abs. 1 Satz 2 DSchPflG).

§ 3 Bezeichnung und Schutzzweck

Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung: "Siedlung am Bahnhof".

Schutzzweck der Denkmalzone ist die Sicherung des Erscheinungsbildes und der Erhalt des systematisch geplanten Quartiers als bauliche Gesamtanlage (§ 5 Abs. 1 Ziffer 1 in Verbindung

mit § 5 Abs. 2 DSchPflG), die in ihrer Gesamtheit die besonderen Leistungen des damals aktuell gewordenen Großwohnungsbaus, auch unter städtebaulichem Aspekt, dokumentiert.

An der Erhaltung und Pflege dieser baulichen Gesamtanlage einschließlich der in ihr enthaltenen Einzelkulturdenkmäler (Prinz-Luitpold-Str. 10 – 12, Richard-Wagner-Str. 1 und 3, Siebertstr. 1, 3, 5 und 7, Bahnhofstr. 82, 84 und 86 sowie Richard-Wagner-Str. 5 – 10) besteht aus künstlerischen und städtebaulichen Gründen sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins ein öffentliches Interesse (Kulturdenkmal im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 1 a und 1 c; Ziffer 2 a und b DSchPflG).

§ 4 Genehmigungspflicht

- (1) Bauliche und sonstige Anlagen und Gegenstände, die durch diese Rechtsverordnung unter Schutz gestellt sind (§ 1 und 2 dieser Rechtsverordnung) dürfen nur mit Genehmigung der Verwaltung der kreisfreien Stadt Speyer als Untere Denkmalschutzbehörde
 - a) zerstört, abgebrochen, zerlegt oder beseitigt,
 - b) umgestaltet oder sonst in ihrem Bestand verändert,
 - c) in ihrem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt,
 - d) von ihrem Standort entferntwerden (§ 13 Abs. 1 DSchPflG).
- (2) In der Umgebung (§ 4 Abs. 1 Satz 3 DSchPflG) der Denkmalzone darf eine bauliche Anlage nur mit Genehmigung errichtet , verändert oder beseitigt werden (§ 13 Abs. 2 Satz 2 DSchPflG).

§ 5 Anzeigepflicht

- (1) Geplante Instandsetzungsmaßnahmen, die nicht unter § 13 Abs. 1 DSchPflG (§ 4 dieser Rechtsverordnung) fallen, sind der Unteren Denkmalschutzbehörde unter genauer Beschreibung der geplanten Maßnahme anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 DSchPflG).
- (2) Schäden und Mängel, die die Erhaltung der geschützten Anlage gefährden können, sind durch Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 12 Abs. 1 DSchPflG).
- (3) Der Eigentümer eines geschützten Kulturdenkmal hat die Absicht, dieses zu veräußern, der Unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Vor Abschluß des Kaufvertrages hat der Eigentümer darauf hinzuweisen, daß der zu verkaufende Gegenstand ein geschütztes Kulturdenkmal ist (§ 12 Abs. 2 DSchPflG).

§ 6

Verhältnis zu sonstigen Rechtsvorschriften

Durch die Genehmigung nach § 13 DSchPflG (§ 4 dieser Rechtsverordnung) werden die nach anderen Vorschriften erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung anzuwendenden Vorschriften des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler werden nach § 33 DSchPflG als Ordnungswidrigkeiten geahndet und können mit Geldbuße bis zu 250.000,-- DM, in besonderen Fällen bis zu 2.000.000,-- DM belegt werden.

§ 8

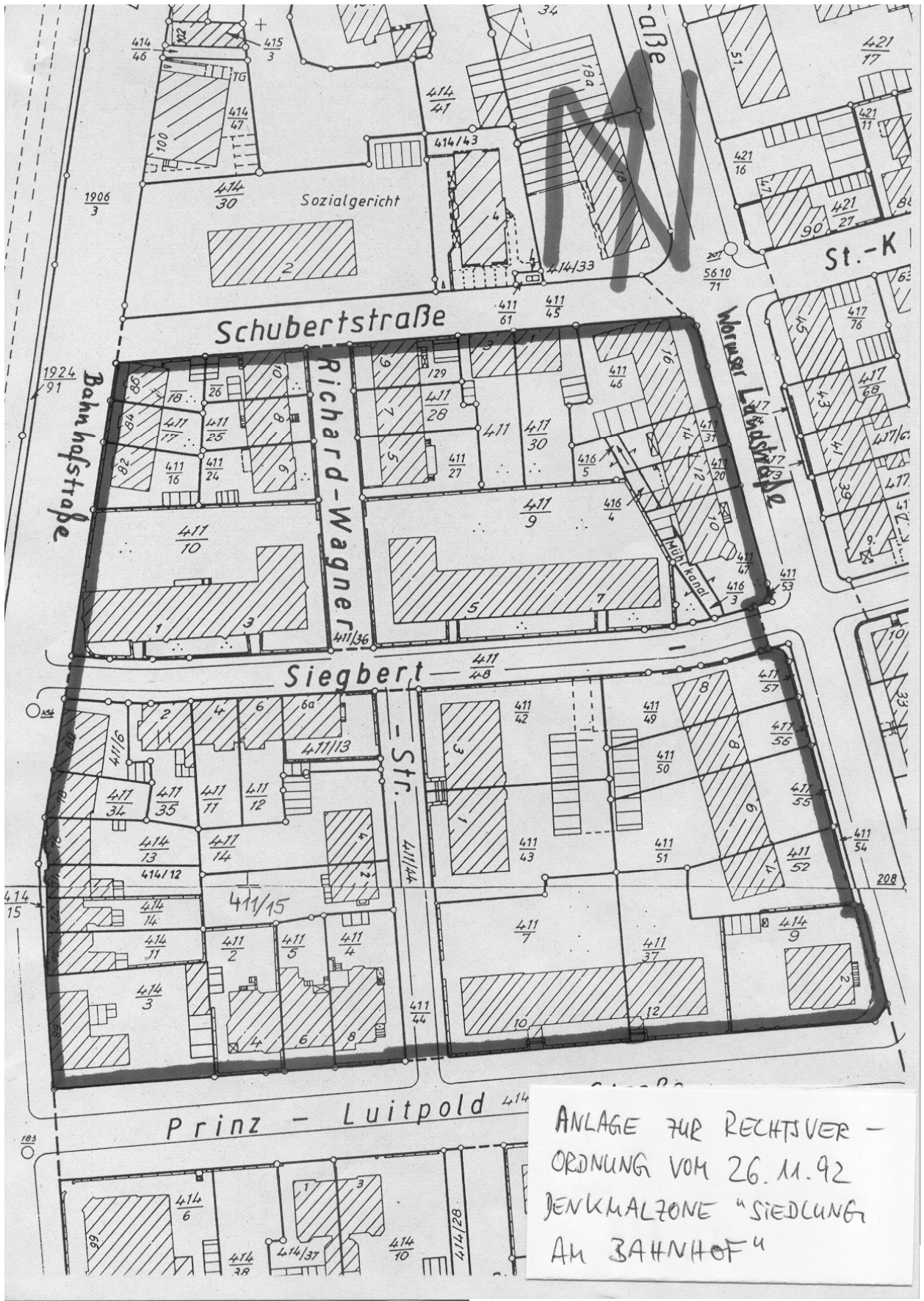
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung nach § 2 der Hauptsatzung der Stadt Speyer in Kraft.

Speyer, den 26.11.1992
Stadtverwaltung
- Untere Denkmalschutzbehörde -
In Vertretung:

gezeichnet

(Schineller)
Bürgermeister



ANLAGE FÜR RECHTSVER-
 ORDNUNG VOM 26.11.92
 DENKMALZONE "SIEDLUNG"
 AM BAHNHOF